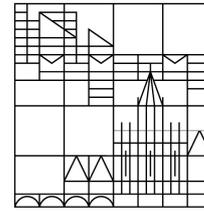


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 25/2018

**Satzung zur Änderung der Anlage B der
Studien- und Prüfungsordnung für die
geisteswissenschaftlichen Bachelor of
Arts (B.A.)-Studiengänge, hier:
Neufassung der Fachspezifischen
Prüfungsbestimmungen für den
Bachelorstudiengang Philosophie
(Hauptfach)**

Vom 24. Juli 2018

Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge, hier: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Philosophie (Hauptfach)

vom 24. Juli 2018

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), in seiner Sitzung am 4. Juli 2018 die nachstehende Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Philosophie (Hauptfach) in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 24. Juli 2018 seine Zustimmung zu der nachstehenden Neufassung der Prüfungsbestimmungen erteilt.

„UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge im Hauptfach Philosophie	B 5.2
---	--------------

(in der Fassung vom 24. Juli 2018)

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Philosophie sind insgesamt 120 ECTS-Credits (ECTS) zu erwerben, im Ergänzungsbereich Berufsfeldorientierte Qualifikationen (Modul 12) 20 ECTS-Credits.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Philosophie sind die Module 1-11 zu belegen, im Ergänzungsbereich Modul 12.

Modul 1: Grundbegriffe der Praktischen Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	ECTS	SWS	Sem.*
Kernkurs „Grundbegriffe der praktischen Philosophie“	P	K	8	4	1-3

*) P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung; Sem. = empfohlenes Semester (die beiden Hauptseminare in Modul 9 dürfen jedoch erst ab dem 5. Fachsemester besucht werden)

Arten von Lehrveranstaltungen (LV):

K = Kernkurs, PS = Proseminar, VL= Vorlesung, HS = Hauptseminar

Modul 2: Erkenntnistheorie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	ECTS	SWS	Sem.
Kernkurs „Erkenntnistheorie“	P	K	8	4	2-4

Modul 3: Ethik und Moralphilosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	ECTS	SWS	Sem.
Kernkurs „Ethik und Moralphilosophie“	P	K	8	4	1-3

Modul 4: Wissenschaftstheorie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	ECTS	SWS	Sem.
Kernkurs „Wissenschaftstheorie“	P	K	8	4	4-6

Modul 5: Theoretische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	ECTS	SWS	Sem.
Kernkurs zur theoretischen Philosophie	P	K	8	4	4-6

Modul 6: Logik und Argumentation

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	ECTS	SWS	Sem.
Logisch-semantische Propädeutik	P	PS	8	4	1-3
Formale Logik	P	PS	4	2	2-4

Modul 7: Geschichte der Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar zur Philosophie der Antike oder des Mittelalters	WP	PS	4	2	1-3
Proseminar zur Philosophie im 16.-18. Jahrhundert	WP	PS	4	2	1-3
Proseminar zur Philosophie im 19. bis 21. Jahrhundert	WP	PS	4	2	1-3

Proseminar oder Vorlesung zur Geschichte der Philosophie (Epoche frei wählbar)	WP	PS/ VL	4	2	4-6
Proseminar oder Vorlesung zur Geschichte der Philosophie (Epoche frei wählbar)	WP	PS/ VL	4	2	4-6

Modul 8: Wahlpflichtmodul

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	ECTS	SWS	Sem.
Proseminar/Vorlesung zur praktischen Philosophie	WP	PS	4	2	4-6
Proseminar/Vorlesung zur theoretischen Philosophie	WP	PS	4	2	4-6

Modul 9: Aufbaumodul

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	ECTS	SWS	Sem.
Hauptseminar nach Wahl	WP	HS	6	2	5-6
Hauptseminar nach Wahl	WP	HS	6	2	5-6

Diese beiden Hauptseminare dürfen erst ab dem 5. Fachsemester besucht werden.

Modul 10: Hausarbeiten/Philosophisches Schreiben

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	ECTS	SWS	Sem.
Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars oder: PS „Philosophisches Schreiben“	WP	PS	4	2	1-3
Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars	WP	PS	4	2	3-5
Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars	WP	PS	4	2	4-6

Modul 11: Abschlussprüfung

BA-Arbeit			12		6
Mündliche Prüfung			4		6

Modul 12: Berufsfeldorientierte Qualifikationen

Lehrveranstaltung	P/WP	ECTS	SWS	Sem.
Praktikum	P	8		1-6
Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von mind. 12 ECTS-Credits (Anlage D)	WP	12		1-6

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Essays, Referaten (ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung) oder Klausuren zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. In Ausnahmefällen sind mündliche Prüfungen gestattet. Mündliche Prüfungen werden jeweils von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen und dauern 15-20 Minuten. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung(en) fest und gibt sie bekannt. Referate finden während der Veranstaltungen selbst statt.

§ 3 Obligatorische Fachstudienberatung

Das erste Studienjahr wird mit einer obligatorischen Fachstudienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden des Fachbereichs abgeschlossen.

§ 4 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Philosophie sind

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen sind in der Regel in der Sprache der jeweiligen Veranstaltung zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Lehrende.

§ 6 Bachelor-Prüfung

(1) Neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. § 2 sind im Rahmen einer Abschlussprüfung (Modul 11) folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit soll ca. 9000 Wörter umfassen.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die mündliche Abschlussprüfung besteht in einem Kolloquium über den Inhalt der BA-Arbeit (Dauer ca. 15 Minuten).

Daneben wird die Kandidatin/der Kandidat über ein mit dem Prüfer/der Prüferin zu vereinbarendes Thema, das nicht in inhaltlichem Zusammenhang mit der BA-Arbeit steht, geprüft (Dauer ca. 15 Minuten).

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben.

(2) Die Prüfungsleistungen gehen in die Hauptfachnote wie folgt ein:

- Die BA-Arbeit zu 15 %
- Die mündliche Prüfung zu 10 %
- Die Modulnoten der Module 1-11 insgesamt zu 75 %

Dabei wird jede Modulnote im Verhältnis zu den im Modul erworbenen Credits gewichtet. Die Modulnoten errechnen sich wie folgt: Die Noten der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen werden mit den dazugehörigen ECTS-Credits multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Credits des entsprechenden Moduls dividiert. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Modul 12 geht nicht in die Benotung ein.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2018 in Kraft und gelten für alle Studierenden mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2018/19 oder später.

(2) Gleichzeitig treten die bislang geltenden fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bkm. 5/2003), zuletzt geändert am 14. August 2007 (Amtl. Bkm. 67/2007), berichtigt am 18. Oktober 2013 (Amtl. Bkm. 83/2013), vorbehaltlich Absatz 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen fachspezifischen Bestimmungen aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bkm. 5/2003), zuletzt geändert am 14. August 2007 (Amtl. Bkm. 67/2007), berichtigt am 18. Oktober 2013 (Amtl. Bkm. 83/2013), fort.“

Konstanz, 24. Juli 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger,

- Rektor –